



Regierungspräsidium
Magdeburg

Regierungspräsidium Magdeburg • PSF 1960 • 39009 Magdeburg

Mit Postzustellungsurkunde

Van Gennip
Tierzuchtanlagen GmbH u. Co. KG

Dorfstr. 18a
39517 Sandbeiendorf

STAU MD		Abt. 5	
PE-Nr. 7390			
Eing.: 04. APR. 1997			
S.A.			
AL	51	52	53
	X		

Olvenstedter Str. 4 - 5
39108 Magdeburg
TEL (0391) 567 02
FAX (0391) 567 - oder - 2695
X.400 c=de; a=dbp; p=lsa-net;
o=mj; ou1=rpm; s=

Regierungsbezirkskasse Magdeburg
LZB Magdeburg
BLZ 810 000 00
KTO 81 001 525

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
56.24-4407-85

Bearbeitet von:
Herrn Otte

Ⓞ (03 91) 567 - Magdeburg,
27.03.1997

I. Genehmigung

1.

Aufgrund § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit dem Unternehmen

Van Gennip
Tierzuchtanlagen GmbH u. Co. KG
Dorfstr. 18a
39517 Sandbeiendorf

auf Antrag vom 31.01.1996 (eingegangen am 13.03.1996) für die wesentliche Änderung einer bestehenden und nach § 67a BImSchG angezeigten Anlage zum Halten von 5622 Sauen, 18 304 Ferkeln, 25 662 Mastschweinen, 2000 Jungschweine und 40 Ebern auf dem Betriebsgelände in 39517 Sandbeiendorf

Gemarkung: Sandbeiendorf

Flur:	4	5
Flurstück:	78, 133/80, 137/75, 142/99, 144/85, 169/86, 170/86	106/59, 107/59

Gemarkung: Wenddorf

Flur:	3	4
Flurstücke:	299/140, 307/140	78/25, 83/24, 84/24

die Genehmigung erteilt.

Großkundenadresse:
Regierungspräsidium Magdeburg
39088 Magdeburg

Seite 1
110111.IX1

2.

Die wesentliche Änderung umfaßt:

- Änderung der Belegung der Stalleinheiten
- Neubau der Lüftungsanlage
- Kompl. Flüssigfütterungsanlage einschließlich Futtermischzentrale und Futterlagereinrichtungen
- Neubau von 5 Futterbehältern je 268 m³ und 3 Silos je 82 m³
- Neubau von 5 Güllehochbehältern mit je 3060 m³
- Flüssiggas-Lagerbehälteranlage mit 62,4 m³ bzw. 28,8 t Flüssiggasbehälter.

3.

Dem Antrag liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

1. Inhaltsverzeichnis	6 Blatt
2. Formular 1.0-1.4 BImSchG	6 Blatt
3. Architektenerklärung zur Standsicherheit der Gebäude	1 Blatt
4. Anzeige nach § 67a BImSchG	7 Blatt
5. Schreiben des StAU Magdeburg vom 08.12.1994 und 28.04.1995 zum Bestandsschutz der Anlage	2 Blatt
6. Eingangsbestätigung des Bauordnungsamtes Ohrekreis vom 14.12.1995	1 Blatt
7. Topographische Karten M 1 : 10 000 und M 1 : 5000	2 Blatt
8. Lageplan des Istzustandes der Anlage M 1 : 1000	2 Blatt
9. Lagepläne des Sollzustandes M 1 : 1000	2 Blatt
10. Flurkarten	3 Blatt
11. Formular 2.0 BImSchG	2 Blatt
12. Beschreibung des Verfahrens einschließlich der Nachträge vom 09.05.1996 und 14.06.1996	42 Blatt
13. Beschreibungen und Prospekte der verwendeten Anlagenteile	34 Blatt
14. Formular 2.1 und 2.2 BImSchG	2 Blatt
15. Fließschemata	6 Blatt
16. Maschinen- und Aufstellungspläne	7 Blatt
17. Formular 3.0-4.3 BImSchG	12 Blatt
18. Sicherheitsdatenblatt Wofasteril	7 Blatt
19. Luftreinhaltung	2 Blatt
20. Formular 5.0-5.2 BImSchG	7 Blatt
21. Abstandsermittlung nach VDI 3471	5 Blatt
22. Auszug aus dem Entwurf zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Sandbeiendorf	2 Blatt
23. Gutachten I über Geruchseinheiten und Ammoniakemissionen und -immissionen	26 Blatt
24. Formular 6.0-6.4 BImSchG	5 Blatt

25. Nachweis der Dungeinheiten und Gülleverwertungsflächen	18 Blatt
26. Entsorgung von Kadavern	2 Blatt
27. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	3 Blatt
28. Formular 7.0-8.2 BImSchG	7 Blatt
29. Zwischenbericht Bauzustandsanalyse Gülleanlage vom 13.06.1996	5 Blatt
30. Formular 8.2-10.0 BImSchG	10 Blatt
31. Angaben zum Abstand der Immissionspunkte für Geruchs- und Geräuschimmissionen	4 Blatt
32. Formular 11.0-12.1 BImSchG	6 Blatt
33. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1 Blatt
34. Darstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe im Sinne von § 8 NatSchG LSA	5 Blatt
35. Gutachten II über Geruchseinheiten und Ammoniakemissionen und -immissionen	46 Blatt
36. Bauantrag für einen Flüssiggastank	9 Blatt
37. Bauantrag für 5 Güllehochbehälter	60 Blatt
38. Bauantrag für 8 Futterbehälter	58 Blatt

4.

Die Genehmigung ergeht vorbehaltlich der nicht nach § 13 BImSchG eingeschlossenen anderweitig notwendigen Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen sowie behördlicher Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes; § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.

5.

Diese Genehmigung erlischt unter Bezugnahme auf § 18 Abs. 1 Nummer 1 BImSchG, wenn nach Erreichen der Rechtskraft dieses Bescheides nicht innerhalb eines Jahres mit dem Umbau und innerhalb weiterer zwei Jahre mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde. Die Endausbaustufe ist nach weiteren zwei Jahren in Betrieb zu nehmen.

6.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes II dieses Bescheides gebunden.

7.

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

II. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

1.1.

Die Anlage ist nach Maßgabe der in der Auflistung der Antragsunterlagen aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

1.2.

Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind an dem Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Sie sind Vertretern der Überwachungsbehörden (Staatliches Amt für Umweltschutz Magdeburg, Gewerbeaufsichtsamt Magdeburg, Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Magdeburg, Landkreis Ohrekreis) auf Verlangen vorzulegen.

1.3.

Die Anlage darf nicht - auch nicht vorübergehend - mit provisorischen Installationen betrieben werden, die nicht den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

2. Immissionsschutz

2.1.

Die Anlage ist so zu betreiben, daß erhebliche Belästigungen durch Auftreten von Geräusch- und Geruchsmissionen für die Nachbarschaft und für die Allgemeinheit nicht vorkommen.

2.2.

Die von der Gesamtanlage (Ställe, Futtersilos, Güllepumpen) einschließlich dem zugehörigen Fahrzeugverkehr ausgehenden Geräuschemissionen dürfen zu keinem Zeitpunkt zu einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte, gemessen an der nächstgelegenen Wohnbebauung, 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster von

. tagsüber	(06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)	60 dB (A)
. nachts	(22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)	45 dB (A)

führen.

Die Beurteilung und Auswertung des Lärmbeurteilungspegels hat gemäß TA-Lärm und VDI 2058 zu erfolgen.

2.3.

Auf Anforderung des Staatlichen Amtes für Umweltschutz Magdeburg sind durch den Antragsteller die unter Nr. 2.2 festgelegten Immissionsbegrenzungen durch eine nach § 26 BImSchG zugelassene und durch RdErl. des MRLU LSA bekanntgegebene Meßstelle überprüfen zu lassen.

2.4.

Geruchsimmissionen werden nicht als erhebliche Belästigung bewertet, wenn an der Grenze des Dorfgebietes die Wahrnehmungshäufigkeit von Gerüchen an der Erkennbarkeitsschwelle, 1 GE/cbm, unter 15% der Jahresstunden liegt.

2.5.

Zum Nachweis der in Ziffer 2.4. festgelegten Werte für Geruchsimmissionen sind auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (siehe Ziffer 1.2.) durch eine nach § 26 BImSchG zugelassene und durch Rd.Erl. des Ministeriums für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des LSA bekanntgegebene Meßstelle olfaktometrische Messungen nach VDI 3881 durchzuführen. Die Meßdurchführung ist zuvor mit dem Staatlichen Amt für Umweltschutz Magdeburg - Abt. Immissionsschutz - abzustimmen.

2.6.

Zwischen den Güllekanälen des Stalles und der Vorgrube ist ein Geruchsverschluß zu gewährleisten, der beim Öffnen des Schiebers zum Ablassen des Flüssigmistes in die Vorgrube ein Zurückströmen von Schadgasen in den Stall verhindert.

2.7.

Die Lüftungsanlage hat der DIN 18910 zu entsprechen. Der Abluftaustritt muß in einer Höhe von mindestens 1,5 m über der höchsten Stelle des Daches erfolgen und eine Quellhöhe der Abluffahne von mindestens 10 m über der Geländeoberkante gewährleisten.

Die Anlage muß so ausgelegt sein, daß bei Sommerluftrate die Abluftaustrittsgeschwindigkeit 12 m/s, bei Winterluftrate 3 m/s nicht unterschreitet.

Die angegebenen Werte sind durch die Errichterfirma rechnerisch nachzuweisen.

2.8.

Fahrwege und Betriebsflächen, insbesondere Gülleabfüllplätze sind arbeitstäglich entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu reinigen.



2.9.

Güllefahrzeuge sind vor dem Verlassen des Betriebsgeländes so zu säubern, daß Verunreinigungen von öffentlichen Straßen ausgeschlossen sind.

2.10.

Die Futtersilos sind so einzurichten, daß beim Befüllvorgang nach Erreichen der maximalen Füllmenge ein automatisches Abbrechen des Füllvorganges erfolgt. Bedienungs- und Wartungsanweisungen sind am Betriebsort aufzubewahren und den dafür zuständigen Arbeitnehmern bekanntzumachen.

2.11.

Die Güllebehälter sind mit einer Abdeckung zu versehen, die eine mind. 80%ige Geruchsmin- derung gewährleistet.

3. Arbeitsschutz

3.1.

Die elektrischen Anlagen sind gemäß den einschlägigen VDE-Vorschriften sowie der VBG 4, „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“, zu errichten und zu betreiben.

Vom Anlagenhersteller ist vor der ersten Inbetriebnahme die Abnahmeprüfung über die ordnungsgemäße Ausführung der elektrischen Anlage bescheinigen zu lassen.

Die diesbezügliche Bescheinigung ist aufzubewahren und den Überwachungsbehörden (siehe Ziffer 1.2.) auf Verlangen vorzulegen.

3.2.

Es dürfen nur Arbeitsmittel eingesetzt werden, die gemäß § 3 Gerätesicherheitsgesetz den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

3.3.

Beleuchtungseinrichtungen für Arbeitsflächen und Verkehrswege (auch im Freien) sind so anzuordnen und auszulegen, daß sich aus der Art der Beleuchtung keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren für die Arbeitnehmer ergeben können. Die Beleuchtung muß sich nach der Sehaufgabe richten.

3.4.

Erhöht liegende Arbeitsplätze und Podeste an Güllehochbehältern und Silos müssen mit Einrichtungen gegen Abstürzen von Personen versehen werden. Dazu sind die Absturzkanten durch ein 100 bis 130 cm hohes Geländer mit Brustwehr, Knieleisten und Fußleisten zu sichern.

3.5.

Vorgesehene Aufstiege (Steigleitern) an Behältern und Silos müssen auf der Grundlage der Forderungen des § 20 der ArbStättV und der ASR 20 - Verkehrswege - sowie der Forderungen der §§ 15 und 18 der VBG 74 - Leitern und Tritte - angebracht werden.

Ein unbefugtes Aufsteigen zu Güllehochbehältern ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

3.6.

Verkehrswege müssen gemäß den Forderungen des § 17 Abs. 1-4 der Arbeitsstättenverordnung und der zugehörigen Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) 17/1,2 so beschaffen sein, daß sie, je nach ihrem Bestimmungszweck, sicher begangen oder befahren werden können.

3.7.

Befinden sich Behälter und Kanäle in Gebäuden - auch unter Spaltenböden - muß sichergestellt sein, daß Faulgase aus den Gebäuden abgeführt werden.

3.8.

Bei Kanälen und Behältern im Freien muß durch geeignete Maßnahmen sichergestellt sein, daß Faulgase nicht in die Gebäude einströmen können.

3.9.

Füll- und Entnahmeöffnungen von Silos müssen so angeordnet und beschaffen sein, daß

- Arbeitnehmer diese gefahrlos betätigen können,
- Arbeitnehmer durch das Füllgut nicht verletzt werden können und
- das Füllgut ohne Störungen des Materialflusses eingebracht und entnommen werden kann.

3.10.

Die Öffnungen in Decken und Wänden der Silos, durch die eingestiegen werden kann (Einstiegsluken), müssen mit Sicherungen gegen unbefugtes Einsteigen oder Einfahren ausgerüstet sein.

Seitliche Türen und Klappen unterhalb der höchstmöglichen Füllhöhe müssen so angeordnet und beschaffen sein, daß beim Öffnen Arbeitnehmer durch das Füllgut nicht verletzt werden können.

3.11.

In Güllebauwerken (hier insbesondere die nach DDR-Recht betriebenen Güllestationen) ist die Einhaltung des MAK-Wertes für Schwefelwasserstoff jederzeit zu gewährleisten. Für Revisions- und Havariemaßnahmen muß eine schriftliche Betriebsanweisung vorliegen, die u.a. Maßnahmen bezüglich der Verschlusssicherheit, Zutritts-Regelungen für Personen, Koppelung von Türverschluß und Lüftungstechnischer Anlage, Vorschriften zum Befahren, MAK-Wert-Prüfung vor dem Befahren, persönlicher Schutzmaßnahmen, Sicherheitsgeschirr und Atemschutzgeräte enthält.

3.12.

Lichtschalter müssen leicht zugänglich und selbstleuchtend sein. Sie müssen auch in der Nähe der Zu- und Ausgänge sowie längs der Verkehrswege angebracht sein.

3.13.

Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen gekennzeichnet sein. Sie müssen sich von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden.

3.14.

Die zum Einsatz kommenden Stetigförderer und Stetigfördereranlagen sind unter Beachtung der zutreffenden Forderungen der Unfallverhütungsvorschriften (UVV 3.5 Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft bzw. VBG 10) und der dazugehörigen Durchführungsanweisungen so zu errichten, daß sie gefahrlos betrieben und instandgehalten werden können.

3.15.

Die einschlägigen Bestimmungen für Silos gemäß UVV 2.2 Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und VBG 112 sind einzuhalten.

3.16.

Die Vorschriften für Verkehrswege gemäß § 17 ArbStättV und ASR 17/1,2 sind einzuhalten.

3.17.

Die Lagerung von Gefahrstoffen muß gemäß den Vorschriften des § 24 Gefahrstoffverordnung erfolgen. Lagerräume sind entsprechend zu gestalten.

3.18.

Zur Vermeidung gefährlicher Konzentrationen muß die Lüftung in den Anlagen so ausgelegt sein, daß freiwerdende Gase abgeführt werden können (Einhaltung der MAK-Werte).

3.19.

In Gebäuden, in denen offene Behälter und Kanäle für tierische Fäkalien liegen, ist der Aufenthalt von Personen und Tieren beim Aufrühren und während der Entnahme nur bei ausreichender Lüftung zulässig.

3.20.

In unmittelbarer Nähe von Entnahmeöffnungen für Fäkalien darf beim Aufrühren und bei der Entnahme von Fäkalien nicht geraucht und nicht mit offenem Licht umgegangen werden. Entsprechende Warnschilder sind anzubringen.

3.21.

Sind Entnahmeöffnung für Gülle und ähnliches geöffnet, muß sichergestellt sein, daß Personen und Gegenstände nicht hineinfallen können.

3.22.

An Öffnungen von Güllebehältern und -kanälen müssen an gut sichtbarer Stelle Warnschilder angebracht sein, die auf die Gefahren durch Gase hinweisen.

3.23.

Für überwachungsbedürftige Anlagen gemäß Druckbehälterverordnung müssen vor Inbetriebnahme der Behälter die vorgeschriebenen Abnahmeprotokolle eines Sachverständigen vorliegen.

3.24.

Fördermittel wie Trogkettenförderer, Schnecken oder Zellradschleusen sind nur mit Relativgeschwindigkeit im Bereich von 1 m/s oder darunter zu betreiben.

3.25.

Elevatoren sind am Elevatorfuß mit Drehzahlwächter sowie am Elevatorkopf und Elevatorfuß mit Schiefelaufsicherungen auszurüsten. Am Elevatorkopf ist eine Druckentlastungshaube vorzusehen, die mit einem Schalter für die Stilllegung der Anlage funktionell gekoppelt ist.

3.26.

Im Bereich der Annahme sind in den Förderwegen Magnetabscheider vorzusehen, um die Zündmöglichkeit durch Schlag- und Reibfunken bei eisenhaltigen Fremdkörpern gering zu halten.

3.27.

Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind entsprechend der Zoneneinteilung 10 und 11 nach DIN VDE 0165 zu installieren. Die Zoneneinteilung ist vor der Installation des elektrischen Anlagen festzulegen.

Von den Herstellern der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen Angaben für die Eignung des Einsatzes in der Zone 11 vorliegen. Für den Einsatz elektrischer Betriebsmittel in der Zone 10 ist außerdem eine Baumusterprüfbescheinigung von einer anerkannten Prüfstelle erforderlich, in der die Einsatzmöglichkeit in der Zone 10 ausdrücklich benannt ist.

3.28.

Feuerlöscher zum Einsatz in staubexplosionsgefährdeten Bereichen (Zone 11) müssen mit Pulverbrausen bzw. Sprühdüsen ausgerüstet werden, die das Aufwirbeln abgelagerten Staubes beim Löschen verhindern.

3.29.

Die Flüssiggasbehälteranlage muß so errichtet und so betrieben werden, daß Personen, die sie bedienen, warten oder beaufsichtigen oder sich in ihrer Umgebung aufhalten, nicht mehr als unvermeidbar gefährdet werden.

3.30.

Vor der ersten Inbetriebnahme der Anlage ist die Erfüllung der sicherheitstechnischen Anforderungen durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen festzustellen.

Ist mit einer Veränderung der Lage des Behälters durch Grundwasser zu rechnen, so muß der Behälter verankert oder durch entsprechende Belastung gegen Aufschwimmen gesichert werden, wobei die Verankerung oder Belastung eine mindestens 1,3fache Sicherheit gegen den Auftrieb des leeren Behälters haben muß, bezogen auf den höchsten Wasserstand. Die Auftriebssicherungen dürften die Behälterumhüllung nicht beschädigen.

3.31.

Von Wohngebäuden oder betriebsfremden Gebäuden oder Anlagen zu den nächstgelegenen lösbbaren Verbindungen in Anlagenteilen, in denen sich Flüssigphase befindet und unter dem bei Umgebungstemperatur jeweils herrschenden Dampfdruck steht, ist ein Sicherheitsabstand von

- . 30 m, bei der Entnahme aus der Gasphase und
- . 50 m, bei der Entnahme aus der Flüssigphase

einzuhalten.

Bei einer Reduzierung des Sicherheitsabstandes bis zur Hälfte müssen die in den Punkten 3.33. bis 3.38 aufgeführten zusätzlichen Maßnahmen berücksichtigt werden.

3.32.

Der Lagerbehälter ist mit einer Erddeckung von mindestens 1 m und der Domschacht mit einer F 90-Isolierung zu versehen.

3.33.

Die Rohrleitungen, die unter Behälterdruck stehen, einschließlich Flansche, Armaturen und Ausrüstung, sind mindestens für einen Überdruck von 40 bar auszulegen.

3.34.

Reservestutzen des Flüssiggas-Lagerbehälters sind mit Schweißkappen zu versehen.

3.35.

Alle Absperrarmaturen am Lagerbehälter sind eingeschweißt auszuführen oder mit Schweißlippendichtung zu versehen.

3.36.

Die Zuverlässigkeit und Eignung der sicherheitstechnisch redundanten Armaturen sind durch Bauteilprüfungen oder Einzelprüfung durch den Sachverständigen nachzuweisen.

3.37.

Für Armaturen ist die Leckrate 1 nach DIN 3230 Teil 3 zu belegen.

3.38.

Absperrbare Rohrleitungsabschnitte mit Flüssigphase sind mit Sicherheitsventilen auszurüsten, deren Einstelldruck 25 bar beträgt.

Die aus Sicherheitsventilen austretenden Gase sind gefahrlos abzuleiten. Abblaserrohrleitungen sind so auszuführen, daß sie gegen Regeneintritt geschützt sind und ausströmendes Gas nicht in andere Räume eintreten kann.

3.39.

Im Bereich der Anlage muß mindestens eine Wasserentnahmestelle vorhanden sein, die an das öffentliche Wasserwerk angeschlossen ist oder aus der zu jeder Zeit, d.h. auch unter ungünstigen Bedingungen, die notwendige Löschwasser- bzw. Kühlwassermenge für die Dauer von mindestens zwei Stunden entnommen werden kann.

3.40.

Die notwendige Löschwasser- bzw. Kühlwassermenge beträgt bei möglicher direkter Flammenbeaufschlagung

- mindestens 400 l/m² an ungestörten Flächen,
- mindestens 600 l/m² im Bereich von Anschlüssen, Armaturen und sonstigen komplizierten Geometrien.

Bei ausschließlicher Wärmestrahlung mit einer Wärmestromdichte von nicht größer als 6 kW/m² ist eine Wassermenge von mindestens 100 l/m²h ausreichend.

3.41.

Im Bereich der Anlage müssen mindestens zwei Pulverlöscher PG 6 oder ein Pulverlöscher PG 12 bei der Entnahme aus der Gasphase bzw. zwei Pulverlöscher PG 12 bei der Entnahme aus der Flüssigphase vorhanden, stets funktionstüchtig und jederzeit erreichbar sein.

3.42.

Explosionsgefährdete Bereiche müssen in einem Aufstellungsplan mit Ex-Zonen-Plan dargestellt sein. In diesem Plan ist auch die temporäre Schutzzone während des Füllvorganges des Druckbehälters durch den TKW darzustellen.

3.43.

Die Flüssiggasanlage ist so auszuführen, daß Zündgefahr infolge elektrostatischer Aufladung oder durch Blitzschlag vermieden wird.

3.44.

Sicherheitsrelevante Anlagenteile sind vor Eingriffen Unbefugter zu schützen.

3.45.

Die Flüssiggasanlage darf nur von Personen betätigt und gewartet werden, die

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- die erforderliche Sachkunde besitzen und
- erwarten lassen, daß sie ihre Aufgabe zuverlässig erfüllen.

3.46.

Für das Flüssiggaslager sind eine Betriebsanweisung oder für Anlagenbereiche einzelne Betriebsanweisungen detailliert zu erstellen.

Die Betriebsanweisungen müssen dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein.

3.47.

Die Beschäftigten sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, zu unterweisen in bezug auf

- die besonderen Gefahren beim Umgang mit Flüssiggas,
- die Sicherheitsvorschriften,
- die Maßnahmen bei Störungen, Schadensfällen und Unfällen,
- die Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen und der ggf. erforderlichen Schutzausrüstungen,
- die Bedienung und Wartung der Füllanlage unter Zugrundelegung der zu erstellenden Bedienungsanleitung.

3.48.

Es ist eine Wartungsanweisung zu erstellen. Der Wartungsumfang und die Wartungsintervalle sind so festzulegen, daß die Gefahr des Unwirksamwerdens von Sicherheitseinrichtungen sicher ausgeschlossen werden kann.

Zusätzlich sind in kürzeren Zeitabständen Funktionsprüfungen durchzuführen.

3.49.

Der Umgang mit offenem Feuer, das Rauchen und der Zutritt Unbefugter sind nicht zulässig. Hierauf ist durch ein dauerhaftes Schild mit folgendem Wortlaut hinzuweisen:

**FLÜSSIGGASANLAGE
UMGANG MIT FEUER UND RAUCHEN VERBOTEN!
KEIN ZUTRITT UNBEFUGTER**

3.50.

Die Rohrleitungen müssen nach ihrem Inhalt gekennzeichnet sein (z.B. durch Farbkennzeichnung, Aufschrift oder Schilder).

3.51.

Eine ungehinderte Durch- bzw. Abfahrt des Straßentankfahrzeuges im Havariefall ist zu gewährleisten.

3.52.

Für die Anlage ist ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen. Bei der Entnahme aus der Flüssigphase ist zusätzlich mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 zu erstellen; hierbei sind insbesondere auch die Einrichtung und Alarmierung eines Entstörungsdienstes festzulegen.

3.53.

Es müssen Einrichtungen zum Melden von Bränden oder Explosionsgefahr vorhanden sein. Diese Forderung ist erfüllt, wenn ein Fernsprecher oder Funkgerät schnell erreichbar ist.

3.54.

Nach dem Anschließen des Füllschlauches des TKW an die Befülleitung des Lagerbehälters ist die Dichtheit der lösbaren Verbindungen mit einem schaubildenden Mittel zu prüfen.

3.55.

Während der Befüllung des Flüssiggaslagerbehälters muß gewährleistet sein, daß das Straßentankfahrzeug gegen Anfahren durch ein anderes Fahrzeug gesichert ist.

In dieser Zeit ist um die Stelle der zeitweiligen Füllanlage (Armaturenschrank des Fahrzeuges und Anschluß an Fülleitungen), an der betriebsmäßig oder durch Undichtheiten mit dem Ausströmen von Flüssiggas gerechnet werden muß, ein Schutzbereich von 5 m einzuhalten, sofern das Vollschauchsystem angewendet wird.

3.56.

Die Anforderungen der §§ 13 und 30 der Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen (DruckbehV) hinsichtlich des Betriebes sind zu beachten.

3.57.

Es sind wiederkehrende Prüfungen zu veranlassen und vom amtlich anerkannten Sachverständigen bzw. Sachkundigen durchführen zu lassen:

a) eine Überprüfung der Erfüllung der sicherheitstechnischen Anforderungen (Abnahmeprüfung bzw. äußere Prüfungen) für ein Flüssiggas-Lager der Gruppe A nach TRB 801 Nr. 25 Anlage, Abschnitt 9.1., erstmalig durch einen Sachverständigen und wiederkehrend in Fristen von längstens zwei Jahren durch einen Sachkundigen.

Hierbei sind im Beisein des Sachverständigen/Sachkundigen

- die Funktion der sicherheitstechnischen Einrichtungen und
- die Dichtheit des Systems nachzuweisen.

b) Für die elektrischen Einrichtungen innerhalb der schutz- und explosionsgefährdeten Bereiche Prüfungen der Ordnungsmäßigkeit in Fristen von längstens 3 Jahren.

c) Für die Flüssiggasbehälter innere Prüfungen in Fristen von längstens 10 Jahren.

4. Reststoff-/Abfallbehandlung

4.1.

Der bei der Errichtung der Anlage anfallende Baustellenabfall (Abfallschlüsselnummer nach LAGA 91206; Bezeichnung nach europäischen Abfallartenkatalog - EAK - „Gemischte Bau- und Abrißabfälle“ - EWC-Code 170701) ist einer zugelassenen Bauschutt-sortieranlage und anfallender Bauschutt (ASN 31409; - EAK - Bezeichnung „Beton/Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis - EWC-Code 170101, Ziegel/wie oben - EWC-Code 170102 Fliesen und Keramik/wie oben - EWC-Code 170103 Baustoffe auf Gipsbasis/wie oben - EWC-Code 170104“) einer Bauschuttrecyclinganlage zuzuführen.

Schadstofffreier Bodenaushub (ASN 31411; - EAK - Bezeichnung „Erde und Steine/Erde und Hafenaushub - EWC-Code 17051“) ist zwischenzulagern und im Rahmen der Baumaßnahme wiederzuverwerten.

4.2.

Die bei der Errichtung, dem Betrieb, der Wartung und der Reinigung der Anlage zum Halten von Schweinen anfallenden Abfälle wie

Bezeichnung nach LAGA	ASN	Bezeichnung nach EAK	EWC-Code
- verbrauchte Ölbinder	31428	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidungen mit schädlichen Verunreinigungen	150299 D 1

- Hydrauliköl	54106	ausschließlich mineralische Hydrauliköle nichtchlorierte Hydrauliköle	130106 130103
- Getriebeöle	54112	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle Öle und Fette	130202
- gebrauchte Maschinenöle	54113	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle Öle und Fette	130202 200109
- feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel	54209	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen	150299 D 1
- Desinfektionsmittel	53507	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft	020105

sind als besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Rahmen einer geordneten Entsorgung einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen zu überlassen, sofern nicht durch den Hersteller oder Vertreiber eine freiwillige Rücknahme nach § 25 KrW-/AbfG erfolgt. Die Entsorgung unterliegt der Anzeige- und Nachweispflicht bei der zuständigen Behörde, dem Landkreis Ohrekreis.

Altöle sind vorrangig der stofflichen Aufarbeitung oder energetischen Verwertung in dafür zugelassene Anlagen zuzuführen. Sie sind streng getrennt nach Abfallart zu sammeln und dürfen nicht untereinander oder mit anderen Abfällen vermischt werden.

4.3.

Nach der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Andienung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (Andienungs-AndV LSA) sind die benannten Abfälle der Andienstelle (RP Magdeburg) anzudienen. Fallen jährlich weniger als insgesamt 500 kg besonders überwachungsbedürftiger Abfälle an, ist der zugelassene Entsorger bzw. Beförderer andienungspflichtig.

4.4.

Die Nachweispflicht für alle anfallenden überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung gemäß „Bestimmungsverordnung für überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung“ (BestÜV AbfV) vom 10. September 1996 (BGBl. I Nr. 47/1996, S. 13777) wird behördlich angeordnet. Damit besteht gleichzeitig eine Andienungspflicht gemäß Abfallandienungsverordnung (AbfAndVO) des Landes Sachsen-Anhalt vom 25. September 1996 (GVBl. LSA Nr. 34/1996, S. 322).

4.5.

Die Beseitigung von anfallenden toten Tieren hat durch die zuständige Tierkörperbeseitigungsanlage (Genthin) zu erfolgen.

4.6.

Für die Ausbringung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft sind folgende Obergrenzen an Gesamtstickstoff je Jahr nicht zu überschreiten:

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| - auf Grünland | 210 kg/ha |
| - auf Ackerland bis 30.06.1997: | 210 kg/ha |
| ab 01.07.1997: | 170 kg/ha |

4.7.

Vom 15.11. bis 15.01. eines jeden Jahres ist die Ausbringung von Gülle nicht zulässig. Bei stark schneebedecktem, gefrorenem oder wassergesättigtem Boden gilt ebenfalls das Ausbringungsverbot.

5. Tierseuchenhygiene/Tierschutz

5.1.

Die Anlage muß eingezäunt sein. Die Einfriedung muß so beschaffen sein, daß fremde Tiere, z.B. auch kleine Wildtiere, nicht in das Betriebsgelände eindringen können. Das Betreten und Befahren darf nur über ein verschließbares Tor erfolgen.

Im Bereich der Einfahrt ist eine Vorrichtung zur Desinfektion einzurichten, die nicht umfahren oder umgangen werden kann und eine wirksame Desinfektion des Schuhzeuges von Personen und der Räder von Fahrzeugen gewährleistet.

Für die Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen muß ein geeigneter Platz vorhanden sein, der den Anforderungen des § 8 Abs. 4 der Tierseuchenschweinehaltungs-Verordnung entspricht.

5.2.

Die Aufbewahrung der toten Tiere bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt hat in einem geschlossenen, leicht zu reinigenden und desinfizierbaren Behälter zu erfolgen. Das Reinigungswasser ist den Güllebehältern zuzuleiten. Das Abholfahrzeug darf das Betriebsgelände nicht befahren.

5.3.

Für den Fall einer Betriebsstörung muß für ausreichend Frischluftzufuhr, ausreichende Beleuchtung und ausreichende Fütterungs- und Tränkemöglichkeiten gesorgt sein. Dazu muß eine Alarmanlage und ein Notstromaggregat vorhanden sein.

5.4.

Die Alarmanlage und das Notstromaggregat müssen regelmäßig gewartet und die Funktionstüchtigkeit muß geprüft werden. Über Wartung und Kontrolle ist ein Nachweis zu führen.

5.5.

Vor der Betriebsaufnahme ist vom zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt die Ausnahmegenehmigung nach § 5 Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung zu beantragen.

5.6.

Es ist ein Kontrollbuch zu führen mit Eintragungen über Zu- und Abgänge von Schweinen und jede tierärztliche Kontrolle bzw. Behandlung. Das Kontrollbuch ist ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landkreis Ohrekreis) vorzulegen.

5.7.

Da eine einstreulose Haltung vorgesehen ist, muß sichergestellt sein, daß sich die Schweine täglich mehr als eine Stunde mit Stroh, Rauhfutter oder anderen geeigneten Gegenständen befassen können.

5.8.

Bei Verwendung von Selbsttränken muß für jeweils höchstens 12 Schweine eine Tränkestelle vorhanden sein; jedes über 2 Wochen alte Schwein muß jederzeit Zugang zu Wasser haben (§ 10 Abs. 3 Tsch.-Sw-HVO).

6. Brandschutz

6.1.

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden muß eine ausreichende Anzahl zweckmäßiger Feuerlöschgeräte zur Verfügung stehen. Art und Füllmenge der vorgesehenen Feuerlöcher müssen in Übereinstimmung mit der Brandklasse den Forderungen der ASR 13/1.2 entsprechen.

6.2.

Die Ausführung, Anzahl und Aufstellung von Feuerlöschgeräten ist mit der zuständigen Brand-
schutzbehörde (Landkreis Ohrekreis) abzustimmen.

6.3.

Handfeuerlöscher sind in Abständen von max. 2 Jahren einer Kontrolle durch einen Sachkundi-
gen zu unterziehen. Über die Durchführung der Prüfung ist der Nachweis zu führen
(Prüfprotokoll, Prüfplakette).

6.4.

Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung und der Einrichtungen zur Löschwass-
serentnahme ist vor Baubeginn zu erbringen.

6.5.

Die Zugänglichkeit des Grundstückes und der baulichen Anlagen muß für die Feuerwehr jeder-
zeit sichergestellt sein.

6.6.

Es müssen Möglichkeiten zur Brandmeldung an die Leitstelle der Feuerwehr und des Rettungs-
wesens vorhanden sein.

6.7.

Es ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 aufzustellen und den Arbeitnehmern bekannt-
zugeben.

6.8.

Die ins freie führenden Stalltüren müssen nach außen aufschlagen. Sie müssen so beschaffen
sein, daß die Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen können.

7. Gewässerschutz

7.1.

Die Unterkante des tiefsten Bauteiles der gesamten Anlage muß mindestens 0,5 m über dem
höchsten Grundwasserstand liegen. Der höchstmögliche Grundwasserstand ist nachzuweisen
und zu dokumentieren.

7.2.

Der Abstand der geplanten Güllehochbehälter muß von oberirdischen Gewässern und von Hausbrunnen mindestens 50 m betragen, sofern andere Bestimmungen keine größeren Abstände erfordern.

7.3.

Die Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle einschließlich deren Sammel-, Um- und Abfülleinrichtungen sind dauerhaft dicht und so auszuführen, daß ein Aus- bzw. Überlaufen des Lagergutes, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation verhindert wird.

7.4.

Die Baukörper und die Arbeiten zur Herstellung der Dichtungen vor Ort sind durch fachlich geeignete Firmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

7.5.

In den Güllekanälen ist ein Freibord von min. 10 cm, in den Güllehochbehältern und Güllebekken von min. 20 cm einzuhalten. Dabei ist die anfallende Niederschlagsmenge bereits einbezogen.

7.6.

Plätze, auf denen Gülle abgefüllt wird, müssen befestigt sein (Beton-, Asphaltdecke, kein Verbundpflaster). Die Entwässerung des Abfüllplatzes muß in die Vorgrube oder in eine den Anforderungen genügende Sammelgrube erfolgen.

7.7.

Der ordnungsgemäße Zustand der Güllehochbehälter ist nach Fertigstellung durch eine Schlußabnahme zu bescheinigen.

7.8.

Vor der Schlußabnahme sind die Güllehochbehälter und Vorgruben auf Dichtheit zu prüfen.

7.9.

Der Nachweis der Dichtheit ist durch eine mindestens 50 cm hohe Wasserfüllung während 48 Stunden am noch nicht hinterfüllten Behälter zu erbringen. Es dürfen keine sichtbaren Wasseraustritte, keine bleibenden Durchfeuchtungen und kein meßbares Absinken der Wasserspiegel auftreten. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

7.10.

Rohrleitungen der Gülleanlagen müssen aus korrosionsfestem und güllebeständigem Material bestehen. Der Nachweis ist zu dokumentieren.

7.11.

Die Dichtheit der Rohrleitungen zur Entleerung der Güllekanäle und der Druckleitung zur Befüllung der Lagerbehälter ist durch eine Druckprüfung gemäß DIN 4279 nachzuweisen.

7.12.

Alle fünf Güllebecken, die wieder in Betrieb genommen werden sollen, sind vor der Inbetriebnahme vollständig zu entleeren und gründlich von anhaftender Restgülle und Pflanzenbewuchs zu säubern. Schadhafte Betonstellen sind den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend auszubessern, undichte Fugen zu erneuern sowie die beschädigten Bereiche der Beschichtung zu erneuern.

7.13.

Die Arbeiten zur Sanierung der Güllebecken sind durch fachlich geeignete Firmen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

7.14

Sofern es der Befüllstand der Güllebecken erlaubt, kann die Entleerung vor der Sanierung durch Umpumpen in ein benachbartes Becken erfolgen und so alle Becken nacheinander saniert werden.

7.15.

Nach Beendigung der Sanierung eines jeden Beckens ist vor der Wiederbefüllung eine Kontrolle durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Ohrekreis zu beantragen. Das Ergebnis der Schlußabnahme ist zu protokollieren.

7.16.

Der Betreiber hat die Funktion der Anlage durch regelmäßige Zustandskontrollen sicherzustellen. Dazu sind die Dichtheitskontrollen jährlich zu wiederholen. Diese Wiederholungsprüfungen können mit Gülle bei möglichst maximalem Füllstand durchgeführt werden, wobei während der Prüfzeit von 48 Stunden keine Gülle zugeführt bzw. entnommen werden und kein meßbares Absinken des Güllepegels zu verzeichnen sein darf.

7.17.

Die Prüfergebnisse sind zu protokollieren und 10 Jahre aufzubewahren.

7.18.

Bei Verdacht auf Undichtheiten ist die untere Wasserbehörde des Landkreises Ohrekreis zu informieren.

7.19.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ohrekreis ist bei Neuabschluß von Pachtverträgen zur Gülleausbringung über den Standort zu informieren.

7.20.

Die nicht benötigten Abwasseranlagen sind zu entleeren, zu reinigen und in einen Zustand zu versetzen, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden (z.B. mit unbelastetem Bodenaushub verfüllen, als Regenwasserspeicher nutzen).

7.21.

Die Auflagen und Hinweise der wasserrechtlichen Erlaubnis 66/4-00/1-01/94 sind einzuhalten.

7.22.

Es ist nur unbelastetes Niederschlagswasser vom Betriebsgelände in den Vorfluter zu leiten. Werden dadurch Auskolkungen, Verfachungen und andere Beeinträchtigungen des Gewässers verursacht, so sind diese entsprechend den Hinweisen der unteren Wasserbehörde zu beseitigen.

8. Naturschutz

8.1.

Die auf der beplanten Fläche und in deren Umgebung vorhandenen Bäume, Hecken und sonstigen Landschaftsbestandteile sind zu erhalten.

8.2.

Der durch den Neubau von Güllebehältern verursachte Eingriff nach § 8 NatSchG LSA ist durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

8.3.

Die in den Antragsunterlagen unter Pkt. 17 aufgeführten Ersatzmaßnahmen sind wie folgt zu ändern:

Es ist ein Abschnitt des Sandbeiendorfer Mühlengrabens (LV 004) östlich Sandbeiendorfs nach Abstimmung mit dem zuständigen Unterhaltungsverband (UHV „Tanger“ Tangerhütte, Werner-Seelenbinder-Ring) einseitig zu bepflanzen. Die Bepflanzung hat in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Ohrekreises zu erfolgen.

8.4.

Die Pflanzung ist innerhalb von 12 Monaten nach Baubeginn abzuschließen und anschließend 5 Jahre zu pflegen. Innerhalb dieser 5 Jahre sind Ausfälle zu ersetzen.

9. Bauordnung

9.1.

Für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung von baulichen Anlagen sind nur solche Baustoffe, Bauteile und Bauarten zu verwenden, für die gemäß den Forderungen der BauO LSA der Nachweis der Brauchbarkeit erbracht ist.

9.2.

Zulassungs-, prüfzeichen- und überwachungspflichtige Baustoffe, Bauteile und Bauarten sind unter Beachtung der für sie erlassenen Richtlinien und Bestimmungen der jeweiligen Zulassungs-, Prüf- und Überwachungsstelle anzuwenden. Alle Nachweise müssen bei Baubeginn auf der Baustelle vorliegen und sind dem Bauordnungsamt des Landkreises Ohrekreis vorzulegen.

9.3.

Für den Neubau der Gülle- und Futterbehälter sind Standsicherheitsnachweise (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) erforderlich. Diese müssen vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde des Ohrekreises vorliegen. Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden. Die Nachweise müssen die Erklärung enthalten, daß sie zu den genehmigten baulichen Anlagen gehören. Die Erklärung muß vom Bauherrn und vom Entwurfsverfasser - wenn ein Fachplaner herangezogen wurde, von diesem - unterschrieben sein.

9.4.

Sämtliche tragende Bauteile, wie Wände, Stützen, Unterzüge sowie Decken sind in brandschutztechnischer Hinsicht nach der Industriebaurichtlinie und dem baulichen Brandschutz im Industriebau DIN 18230 Teil II herzustellen bzw. einzubauen.

9.5.

Gemäß § 17 (5) BauO LSA ist die bauliche Anlage mit einer dauernd wirksamen Blitzschutzanlage zu versehen.

9.6.

Nach § 14 des Vermessungs- und Katastergesetzes LSA sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, das zuständige Katasteramt unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.

Der Eigentümer hat deshalb unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahme die Vermessung des Gebäudes bei dem Katasteramt oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu beantragen.

9.7.

Dem Bauordnungsamt ist der Baubeginn und die Fertigstellung des Bauvorhabens schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind folgende Bescheinigungen vorzulegen:

- Bauleiterbescheinigung
- Fachunternehmererklärung der am Bau beteiligten Firmen
- von allen haustechnischen Anlagen sind die Protokolle bzw. Nachweise über den ordnungsgemäßen Einbau und Betrieb vorzulegen.

III. Hinweise

1.

Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 BImSchG ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, der zuständigen Überwachungsbehörde die Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewähren.

Dazu ist:

- (1) die Inbetriebnahme der Bauabschnitte den Überwachungsbehörden mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen;
- (2) beim Staatlichen Amt für Umweltschutz Magdeburg - Abt. Immissionsschutz- die Schlußabnahme zu beantragen und
- (3) sind die Unterlagen und Bescheinigungen aus den Nebenbestimmungen der Ziffern 1.2., 2.7., 2.10., 3.1., 3.11., 3.22., 3.23., 3.36., 3.37., 3.42., 3.46., 3.48., 3.5.2., 4.2., 4.4., 5.4., 5.5., 5.6., 6.4., 6.7., 7.1., 7.7., 7.9., 7.10., 7.11., 7.15., 9.2. 9.3., 9.7. dieses Bescheides zur Schlußabnahme vorzulegen.

Die Schlußabnahme soll innerhalb von einer Woche nach Inbetriebnahme der Anlage unter Beteiligung der Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde erfolgen.
Auf den Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 62 Abs. 2 Nummer 4 BImSchG wird hingewiesen.

2.

Nicht nach § 13 BImSchG eingeschlossen sind behördliche Erlaubnisse und Bewilligungen gem. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Benutzung von Gewässern gem. § 3 WHG und für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen (siehe Abwasserherkunftsverordnung vom 27.05.1991) in öffentliche Abwasseranlagen.

3.

Die Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Netz und die Einleitung von Wasser, Abwasser und Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation bedürfen der Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Anlagen. Bei Vorhandensein alter Rechte sind diese nachzuweisen.

4.

Die Anlage ist an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen.

IV. Begründung

Die van Gennip Tierzuchtanlagen GmbH und Co. KG hat mit Schreiben vom 31.01.1996 für die gemäß § 67a BImSchG angezeigte Schweinehaltungsanlage die wesentliche Änderung zunächst nach § 15 BImSchG beantragt, die Prüfung richtet sich jedoch aufgrund der gesetzlichen Änderung des BImSchG vom 09. Oktober 1996 nunmehr nach § 16 BImSchG.

Dem Genehmigungsantrag wurden die erforderlichen Antragsformulare, Beschreibungen und Zeichnungen beigelegt.

Gemäß § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV in Verbindung mit Ziffer 7.1 e, f Spalte 1 des Anhanges der 4. BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - sind Anlagen zum Halten von Schweinen mit 2000 Mastschweineplätzen oder Sauenanlagen mit 750 Plätzen oder mehr sowie deren wesentliche Änderung i.S.v. § 16 BImSchG genehmigungsbedürftig in einem Verfahren nach § 10 BImSchG.

Für die Durchführung des Verfahrens ist gemäß Ziffer 9 der Anlage 2 zu § 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (ZustVOGew AIR) für den Standort Sandbeendorf das Regierungspräsidium Magdeburg zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i.V.m. den Bestimmungen der Verordnung über Grundsätze des Genehmigungsverfahrens durchgeführt. Dabei war die gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV an sich für das geplante Vorhaben erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung (s. Ziffer 24 des Anhangs zu Nummer 1 der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) nicht durchzuführen, weil gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen war.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

- Landkreis Ohrekreis
- Gemeindeverwaltung Sandbeiendorf
- Gemeindeverwaltung Wenddorf
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Magdeburg
- Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Magdeburg
- Staatliches Amt für Umweltschutz Magdeburg, Abt. Immissionsschutz
- Regierungspräsidium Magdeburg
 - . Dezernat 32 - Raumordnung und regionale Entwicklung
 - . Dezernat 53 - Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz
 - . Dezernat 55 - Gewässerschutz, Abfall
 - . Dezernat 57 - Naturschutz und Landschaftspflege

Grundsätzliche Bedenken gegen die Genehmigung sind nicht erhoben worden. Die Behörden haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten zum beantragten Vorhaben Stellungnahmen abgegeben, die bei der Entscheidung berücksichtigt wurden.

Die Gemeinden Sandbeiendorf und Wenddorf haben für das Vorhaben gemäß § 36 BauGB das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist nach § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB gegeben.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen wurde unter Bezugnahme auf § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, weil mit Schreiben vom 31.01.1996 die so gerichtete Antragstellung erfolgt ist und mit der Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die gemäß § 1 BImSchG zu berücksichtigenden Schutzgüter zu erwarten sind:

Die beantragte Änderung der Schweinehaltungsanlage bezieht sich im wesentlichen auf die Neubelegung der Ställe zur Erzielung eines möglichst produktiven Verfahrens der Schweinezucht und -mast. Zur Verbesserung des Emissionsverhaltens der Gesamtanlage werden neue Lüftungsanlagen eingebaut. Die vorgesehene Flüssigfütterungsanlage dient mit zur Verbesserung des Emissionsverhaltens, da bei Einsatz der Phasenfütterung die Geruchsemissionen der Tierausscheidungen auf 80 % reduziert werden können. Durch den Bau des zusätzlichen Güllebehälter wird den Forderung der Nr. 3.3.7.1.1. TA-Luft an eine 6-monatige Lagerkapazität entsprochen.

Der Antragsteller wurde von der Genehmigungsbehörde beauftragt, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch einen unabhängigen Gutachter die Ausbreitung von Gerüchen- und Ammoniakemissionen ermitteln zu lassen. Das in dem Gutachten angewandte Berechnungsmodell „TALAR“ kommt zu dem Ergebnis, daß sich gegenüber der Altanlage eine wesentliche Verbesserung der jahresstündlichen Geruchsbelastung ergibt.

Durch den Einbau der dem Stand der Technik entsprechenden Lüftungsanlage (Lüftung gemäß DIN 18910, § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) werden die Geruchsimmissionen, bezogen auf die nächste Wohnbebauung, reduziert, so daß aufgrund der vorgelegten Gutachten belegt wird, daß eine erhebliche Belästigung durch Gerüche ausgeschlossen werden kann.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage nur dann einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Bei der Größe der beantragten Anlage mußte dies im Genehmigungsverfahren anhand von einem zusätzlich erstellten Gutachten überprüft werden. Nachteilige Auswirkungen gegenüber dem Istzustand konnten nicht ermittelt werden, so daß die Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG zu erteilen war.

Die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG ist zu erteilen, wenn die sich aus § 5 BImSchG (Pflichten des Betreibers genehmigungsbedürftiger Anlagen) und § 7 BImSchG (Rechtsverordnungen über genehmigungsbedürftige Anlagen) resultierenden Pflichten des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt sind und wenn gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die im Abschnitt II dieses Bescheides unter Bezugnahme auf § 12 Abs. 1 BImSchG auferlegten Nebenbestimmungen stützen sich auf die für die Anlage zutreffenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und dienen insbesondere der Erfüllung der Anforderungen des Immissionschutzes, des Arbeitsschutzes und des Naturschutzes.

Mit Einhaltung der Nebenbestimmungen ist davon auszugehen, daß beim bestimmungsgemäßen Betrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft auftreten können und entsprechende Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen worden ist.

Damit sind die o.g. Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 i.V.m. den §§ 5 und 7 BImSchG gegeben.

Die Genehmigung war demzufolge zu erteilen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1, 3 ff. und 14 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG LSA) und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA). Der Kostenfestsetzungsbescheid ergeht gesondert.

V. Fundstellenverzeichnis

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren vom 09.10.1996 (BGBl. I S. 1498 ff),
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungs-bedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 24.07.1995 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren vom 09.10.1996 (BGBl. I S. 1498 ff),
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch das durch das Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren vom 09.10.1996 (BGBl. I S. 1498 ff),
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 27.02.1986 (GMBI. S. 95),
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 27.02.1986 (GMBI. S. 95),
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA S. 108), geändert durch das Gesetz vom 24.05.1994 (GVBl. LSA S. 608),
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 20.03.1975 (BGBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung zur Verbesserung der Ausbildung Jugendlicher vom 01.08.1983 (BGBl. I S. 1057),
- Gewerbeordnung (GewO) vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3475),
- Gerätesicherheitsgesetz vom 23.10.1992 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 90 des Gesetzes vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2414),
- Tierschutzgesetz vom 17.02.1993 (BGBl. I S. 254), zuletzt geändert durch Art. 86 des Gesetzes vom 27.04.1993 (BGBl. I S. 512, 553),
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31.08.1993 (GVBl. LSA S. 477),
- Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 723),
- Verordnung über das Einsammeln und Befördern sowie über die Überwachung von Abfällen und Reststoffen (Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung - AbfRestÜberwVO) vom 03.04.1990 (BGBl. I S. 648),

- Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 14.11.1991 (GVBl. S. 422), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.07.1996 (GVBl. LSA Nr. 28 vom 06.08.1996 S. 238 ff.)
- Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14.06.1994 (GVBl. LSA S. 636),
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.08.1993 (GVBl. LSA S. 412).
- Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 17.02.1994 (GVBl. LSA S. 208, ber. S. 759), zuletzt geändert durch die achte Verordnung vom 31.07.1996 (GVBl. LSA Nr. 29, 1996 vom 12.08.1996, S. 257 ff.)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.08.1993 (GVBl. LSA S. 412).
- DIN 14096 „Brandschutzordnung“ von April 1983, Beuth Verlag GmbH, Berlin,

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Magdeburg, Olvenstedter Str. 1 - 2, 39108 Magdeburg, Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage

i.V. Müller-Serken

Hellwig

Dezernatsleiter 56

